

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Katrin Kunert, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Bedeutung der Sammelausfuhrgenehmigungen und Gemeinschaftsprogramme für Rüstungsexporte**

Nach eigenen Angaben genehmigte die Bundesregierung zwischen 1998 und 2004 den Export von Rüstungsgütern, die in der Ausfuhrliste Teil 1 A (AL 1A) aufgeführt sind, mit einem Gesamtwert von etwa 42,3 Mrd. Euro. Ein erheblicher Anteil dieses Genehmigungsvolumens – etwa 42 Prozent oder 17,9 Mrd. Euro – ist auf erteilte Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) zurückzuführen.

Zu diesen Sammelausfuhrgenehmigungen finden sich in den jährlich vorgelegten „Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Güter“ keine über die insgesamt genehmigten Lizenzen und deren Gesamtwert hinausgehenden und weiterführenden Angaben. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit und Beurteilung der deutschen Genehmigungspraxis für Rüstungsexporte.

In diesem Zusammenhang sind auch die langfristigen Gemeinschaftsprogramme und Kooperationen von Bedeutung. Im Rahmen der Ausfuhrkontrolle bietet ein solcher Status beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Grundlage für privilegierte Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Export genehmigungspflichtiger Rüstungsgüter.

Wir fragen die Bundesregierung:

- I. Statistische Angaben zu „Internationalen Gemeinschaftsprogrammen“
  1. Wie viele „Internationale Gemeinschaftsprogramme“ und Kooperationen für staatliche Rüstungskooperationsvorhaben waren am 1. Februar 2006 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als aktiv registriert?
  2. Wie viele privatwirtschaftliche Kooperationen waren als Kooperationsprogramme anerkannt und waren am 1. Februar 2006 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als aktiv registriert?
  3. Welche Partnerstaaten sind wie häufig an den Vorhaben aus 1. beteiligt?
  4. Aus welchen Partnerstaaten kommen die an 2. beteiligten Unternehmen?
  5. Für wie viele der in 1. und 2. erwähnten Rüstungskooperationsvorhaben wurden zwischen 1998 und 2004 Sammelausfuhrgenehmigungen beantragt (nach Jahren aufgeschlüsselt)?
  6. Auf welche Leitposten der Ausfuhrliste Teil 1 A verteilen sich derzeit die in 1. und 2. erwähnten Kooperationsvorhaben?

## II. Bedeutung der „Internationalen Gemeinschaftsprogramme“

7. Welche wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedingungen müssen für die Einstufung als „Internationales Gemeinschaftsprogramm“ bzw. entsprechendes industrielles Kooperationsvorhaben erfüllt werden?
8. Welche exportgenehmigungsrechtlichen Konsequenzen hat die Gewährung einer Anerkennung als „Internationales Gemeinschaftsprogramm“?
9. Welche durchschnittliche Laufzeit haben die „Internationalen Gemeinschaftsprogramme“?
10. Verpflichtet sich die Bundesregierung mit der Anerkennung eines Rüstungskooperationsvorhabens als „Internationales Gemeinschaftsprogramm“ während der gesamten Laufzeit des Programms die Lieferung von Ersatzteilen aus dem Bundesgebiet zu garantieren?
11. Unter welchen Bedingungen dürfen die Partnerstaaten eines Gemeinschaftsprogramms das fertige Rüstungsprodukt und/oder Teile davon ohne explizite Genehmigung der Bundesregierung exportieren?
12. Wie wird bei einem „Internationalen Gemeinschaftsprogramm“ der Endverbleib der einzelnen Rüstungskomponenten und des Endprodukts geregelt?
13. An wie vielen dieser Programme sind Unternehmen oder Regierungen außerhalb der NATO und der EU beteiligt und welche Länder sind dies?

## III. Statistische Angaben zu Sammelausfuhrgenehmigungen

14. Wie viele Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) wurden in den Jahren 1998 bis 2004 beantragt und genehmigt (nach Jahren und Empfängerstaaten bzw. multinationalen Programmbüros aufgeschlüsselt)?
15. Auf welche Posten der Ausfuhrliste 1A verteilen sich die SAG (aufgeschlüsselt nach Jahr der Erteilung und Leitposten der AL 1A)?
16. Ist es für die Bundesregierung möglich, die durch SAG genehmigten und dann auch real getätigten Exporte deutscher Rüstungsgüter zollrechtlich und statistisch zu erfassen?  
Wenn ja, welchen Wert hatten diese Exporte (nach Jahren aufgeschlüsselt)?
17. Auf welche Art und Weise stellt die Bundesregierung fest, in welchem Ausmaß das durch eine SAG genehmigte Volumen – sowohl in Bezug auf die Menge als auch den Wert der Waren – ausgeschöpft wurde?

## IV. Bestimmungen für die Sammelausfuhrgenehmigungen

18. Wie ist die Kontrolle des Endverbleibs der mittels einer SAG gelieferten Rüstungskomponente geregelt?
19. Für wie viele der zwischen 1998 und 2004 erteilten SAG lag auch eine Garantie über die Endverwendung oder den Endverbleib vor?
20. Für welche Rüstungsexporte darf unter welchen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bedingungen eine SAG beantragt werden?
21. Wurden SAG auch für den Aufbau von Rüstungsproduktionsanlagen genehmigt?
22. Für den Rüstungsexport in welche Staaten kann eine SAG beantragt werden?

## V. „Globale Projektgenehmigungen“

23. Wie unterscheiden sich „Globale Projektgenehmigungen“ (GPG) von SAG?
24. Kann ein deutsches Unternehmen von den zuständigen Behörden in Deutschland die Erteilung einer GPG beantragen?  
Wenn ja, wie?
25. Wie viele „Globale Projektgenehmigungen“ wurden von den Vertragsstaaten des „Rahmenabkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie“ für Rüstungskooperationsprogramme in den Jahren 2004 und 2005 erteilt?
26. Waren deutsche Unternehmen oder die Bundesregierung an einem solchen Rüstungskooperationsprogramm beteiligt?  
Wenn ja, an welchen Programmen mit welchen Staaten?
27. Welche exportrechtliche Wirkung entfaltet die Existenz einer GPG für einen deutschen Zulieferer von Rüstungsgüter zu diesem Rüstungsprogramm, wenn als Teil des Rüstungskooperationsprogramms auch Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind und die entsprechenden Empfängerländer bereits einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsparteien vereinbart wurden?

## VI. Erfassung der „Internationalen Gemeinschaftsprogramme“ und SAG

28. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine effektive Rüstungskontrolle auch davon abhängt, den realen Export der genehmigten Rüstungsgüter zu erfassen um über die tatsächliche Verbreitung deutscher rüstungstechnologischer Produkte informiert zu sein?
29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die öffentliche Teilhabe und Nachvollziehbarkeit der Genehmigungspraxis für Rüstungsgüter Bestandteil einer effektiven und demokratischen Rüstungskontrollpolitik sind und die Glaubwürdigkeit der deutschen Rüstungsexportpolitik stärken?
30. Welche Gründe sprechen gegen eine detaillierte Auflistung der SAG und/oder der gültigen und laufenden „Internationalen Gemeinschaftsprogramme“ im nächsten Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter?
31. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um die Transparenz bei rüstungsexportrelevanten Sondergenehmigungen und Sonderverfahren zu verbessern?

Berlin, den 9. März 2006

**Paul Schäfer (Köln)**

**Katrin Kunert**

**Ulla Lötzer**

**Dr. Herbert Schui**

**Dr. Kirsten Tackmann**

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

